OGH 28.10.2015, 9 ObA 110/15i:  $K\tilde{A}^{1}$ /4ndigung eines Arbeitsverh $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ltnisses  $\tilde{A}^{1}$ /4ber WhatsApp erf $\tilde{A}^{1}$ /4llt nicht das kollektivvertraglich normierte Schriftformgebot

## **Description**

Date Created 02.12.2015
Meta Fields

Inhalt: Die im gegenstĤndlichen Fall beklagte Arbeitgeberin, eine ZahnĤrztin, verfasste ein KÃ1/4ndigungsschreiben an die bei ihr beschäftigte Zahnarztangestellte und setzte Stempel und Unterschrift darunter. Sie ý bermittelte dieses Kü ndigungsschreiben einerseits per Post; andererseits fotografierte sie das Schreiben und Ã1/4bermittelte es im Wege der Smartphone Anwendung WhatsApp am 31.10.2014 an ihre Angestellte. Das per Post ù/4bermittelte Kù/4ndigungsschreiben ging der Angestellten am 4.11.2014 zu. Unter Berufung auf den auf dieses DienstverhĤltnis anwendbaren Kollektivvertrag fù¼r die Zahnarztangestellten �sterreichs brachte die Angestellte vor, dass die via WhatsApp ù/4bermittelte Fotografie des KÃ1/4ndigungsschreibens das im Kollektivvertrag bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der KÃ1/4ndigung normierte Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht erfĹ/₄lle und begehrte eine Kù/₄ndigungsentschädigung bis zum 31.1.2015. Dabei stù/4tzte sie sich auf die zweimonatige Kù/4ndigungsfrist zum Monatsletzten, welche aufgrund der postalischen Zustellung des Kündigungsschreibens am 4.11.2014 erst mit Ende Jänner 2015 abgelaufen wAxre. Das Erstgericht gab der Klage statt; das Berufungsgericht war aber der Ansicht, dass dem Schriftformerfordernis durch das via Whatsapp  $\tilde{A}^{1}$ 4bermittelte Foto des  $K\tilde{A}^{1}$ 4ndigungsschreibens Gen $\tilde{A}^{1}$ 4ge getan wurde und wies das Begehren auf Kündigungsentschädigung hinsichtlich des den 31.12.2014 ý bersteigenden Zeitraumes ab. Entgegen der Beurteilung des Berufungsgerichts gab der OGH auch dem restlichen Klagebegehren statt. Er fýhrte dazu aus, dass neben dem allgemeinen Zweck der Schriftform, nämlich dem Schriftstù/4ck den Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnehmen zu können, in jedem Einzelfall auch zu prüfen sei, ob das Schriftformgebot auch dann eingehalten ist, wenn das eigenhĤndig unterschriebene Schriftstück bloÃ? unter Einsatz elektronsicher Medien übermittelt wird. Diese Einzelfallprüfung ergibt, dass bei einem ein Arbeitsverhältnis beendendes Schriftstück der Zweck der Schriftlichkeit besonders stark ausgeprägt ist: Einerseits soll das Schriftstück beim EmpfĤnger verbleiben kĶnnen, um diesem eine Ä?berprĹ/4fung desselben zu ermĶglichen; andererseits kommt der Schriftform einer Kù⁄4ndigung eine wichtige Beweisfunktion zu. Ein lediglich ù⁄4ber WhatsApp ù⁄4bermitteltes Foto eines Kù⁄4ndigungsschreibens erfù⁄4llt diese Zwecke aber schon deshalb nicht, weil es der EmpfAmger ohne weitere Ausstattung und technisches Wissen nicht ausdrucken kann. Ohne Ausdruck des SchriftstÃ1/4cks bzw. ohne einfache Bewerkstelligung eines Ausdrucks ist aber auch nicht gewĤhrleistet, dass der EmpfĤnger allein aus dem auf dem Smartphone ersichtlichen Foto â?? welches wiederum von QualitA¤t und GrA¶A?e des Displays abhA¤ngt â?? den Inhalt der ErklA¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlĤssig entnehmen kann. Die Ä?bermittlung eines Fotos des unterfertigten  $K\tilde{A}^{1/4}$ ndigungsschreibens via WhatsApp wird dem kollektivvertraglich normierten Schriftformgebot fù/₄r Kù/₄ndigungen daher nicht gerecht.